

# Förderverein Freibad Hollern-Twielenfleth (FFHT) e.V.

## S a t z u n g

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Hollern-Twielenfleth e.V.“ (FFHT)

-im Folgenden „**Verein**“ genannt-.

2. Der Sitz des Vereins ist Hollern-Twielenfleth.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Unterstützung aller Maßnahmen zur Erhaltung des Freibades Hollern-Twielenfleth,
  - Koordination der Interessen der Bürger am Erhalt und Fortbestand des bestehenden Freibades,
  - Förderung und Pflege des gesundheitsfördernden und erhaltenden Aspekts des Schwimmens durch geeignete Maßnahmen wie Schwimmwettbewerbe, Seminare, Werbeveranstaltungen etc.
  - Förderung des Schwimmsports in der Samtgemeinde Lühe,
  - interessierte Personen für den Schwimmsport zu gewinnen,
  - Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Schwimmsport,
  - Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu betreiben.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung und Betreuung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

- Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- Für die Höhe der Beiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- Entlastung des Vorstands,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt 21 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder Schaltung einer Annonce über die regionale Presse.
3. die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Berichte des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl des Vorstands,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die

Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

## **§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden; die/der für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt wird.
  - der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden; Amtszeit 4 Jahre
  - der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden; Amtszeit 3 Jahre
  - der/dem Kassenverwalter(in); Amtszeit 4 Jahre

- der/dem Schriftführer(in); Amtszeit 3 Jahre
- der/dem Pressewart(in); Amtszeit 4 Jahre
- 4 Beisitzer(innen); Amtszeit jeweils 1 Jahr.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

### **§ 11 Geschäftsführung und Vertretung**

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis gebrauch machen darf.

### **§ 12 Kassenwesen**

- Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- Vom Kassenverwalter dürfen Zahlungen ohne vorherige Zweitunterschrift durch die/den Vorsitzende/n geleistet werden. Der Vorstand vertraut darauf, dass größere Zahlungsvorgänge (größer als Euro 500,00) vorher mit der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem/der Stellvertreter/in abgesprochen werden. Eine Zweitunterschrift ist nicht erforderlich, damit für den Verein der elektronische Zahlungsverkehr ermöglicht wird. Die erforderliche Vollmacht für den Kassenverwalter wird bei der Bank hinterlegt. Es wird vorausgesetzt, dass nach dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

- Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- Es werden jeweils 2 Kassenprüfer für einen Zeitraum von 2 Wirtschaftsjahren gewählt. Die Dauer der Amtszeit ist so zu wählen, dass sich die Berufungszeit um 1 Jahr überlappt.
- Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und die Rechnungslegung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen der Samtgemeinde Lühe zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat .
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 2013 beschlossen.